jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/4/7 Bkv1/86, Bkv9/86, Bkv10/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1986

Norm

RAO §2 Abs1

Rechtssatz

Die Dauer der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes im österreichischen Bundesheer kann - ohne Rücksicht auf die Art der dabei entfalteten Tätigkeit - keinesfalls gemäß § 2 Abs 1 RAO in dem Ausbildungszeitraum für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft eingerechnet werden.

Entscheidungstexte

- Bkv 1/86
  Entscheidungstext OGH 07.04.1986 Bkv 1/86
- Bkv 9/86
  Entscheidungstext OGH 15.06.1987 Bkv 9/86
  Vgl auch; Veröff: AnwBl 1989,495
- Bkv 10/97
  Entscheidungstext OGH 12.12.1997 Bkv 10/97
  Abweichend; Beisatz: Eine Verwendung des Berufungswerbers bei der Ergänzungsabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung beim Militärkommando Wien ist als im Sinne des § 2 Abs 1 RAO rechtsberuflich und für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich zu beurteilen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0071835

Dokumentnummer

JJR_19860407_OGH0002_000BKV00001_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at